

85. Sind bei der sog. freien Aufwertung nur die Vermögensverhältnisse der Beteiligten zu Anfang des Jahres 1924 zu berücksichtigen, oder können auch später eingetretene Vermögens-einbußen des Verpflichteten für das Maß der Aufwertung in Betracht gezogen werden?

BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Urt. v. 15. Januar 1929 i. S. Adele L. u. Gen. (Bekl.) w. Dora L. (Kl.). II 273/28.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin ist die Witwe des am 30. August 1919 kinderlos verstorbenen Richard L., der durch Testament die vier Kinder seiner Schwester Agnes M. geb. L. und die zwei Kinder seines Bruders Wilhelm L. zu seinen Erben eingesetzt hatte. Richard L. hatte mit seinem im November 1919 verstorbenen Bruder Julius L. unter der Firma W. Kr. ein Mühlenunternehmen in offener Handelsgesellschaft betrieben. Nach dem zwischen beiden Brüdern am 12. Dezember 1912 abgeschlossenen Vertrag sollte das Geschäft, wenn Richard vor dem 1. Mai 1924 sterben würde, als Ganzes auf Julius L. übergehen; der Geschäftsanteil des Richard sollte bei dessen Tode unverzüglich festgestellt werden und bis zum 1. Mai 1924 als Darlehen der Erben dem Geschäft weiter zur Verfügung stehen, so jedoch, daß Julius und seine Erben es mit 5% zu verzinsen hatten und es ihrerseits jederzeit zurückzahlen durften.

Dementsprechend wurde nach dem Tode des Richard L. sein Bruder Julius L. Alleininhaber der Firma W. Kr. Das Guthaben der 6 Erben wurde am 30. August 1919 auf 740000 M. festgestellt. Als dann Julius L. im November 1919 starb, wurde er von den Beflagten zu 1 bis 3, seiner Witwe und seinen Kindern Julius und Ilse beerbt. Die Tochter wurde abgefunden und das Geschäft wurde

dann unter der alten Firma von der Witwe und dem Sohn Julius fortgesetzt.

Nach einer am 14. August 1920 erfolgten Zahlung der Firma an die Richard L. schen Erben in Höhe von 240000 M. belief sich deren Restguthaben noch auf 500000 M. Nach Beendigung der Inflation verhandelten die Richard L. schen Erben mit der Firma W. Kr. über die Aufwertung dieses Restguthabens auf der Grundlage von 46000 GM. Bei Erlaß der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 waren diese Verhandlungen noch im Fluß. Nunmehr bot die Firma den Erben am 21. Februar 1924 15% von 46000 GM. = 6900 GM., zahlbar am 1. Mai 1924, an. Das Angebot blieb jedoch unbeantwortet.

Die Firma W. Kr. wurde am 14. März 1924 mit Aktiven und Passiven in die neugegründete R.-Aktiengesellschaft eingebracht, wobei diese (die Beklagte zu 4) die hier fragliche Schuld einschließlich aller Nebenkosten und der etwaigen Aufwertungssteuer bis zum Betrag von 15000 GM. übernahm. Demgemäß hat sie den Erben des Richard L. je 1150 GM., insgesamt also die erwähnten 6900 GM., am 14. Mai 1924 zur Verfügung gestellt und später auch ausgezahlt.

Die Klägerin hat weitere Aufwertung beansprucht mit der Behauptung, die Erben des Richard L. hätten ihr mit Urkunde vom 10. August 1925 ihre Ansprüche gegen die Julius L. schen Erben und die Beklagte zu 4 abgetreten. Sie meint, durch die Zahlung der 6900 GM. im Jahre 1924 seien ihre Aufwertungsrechte nicht erloschen; da es sich um ein gesellschaftsähnliches Beteiligungsverhältnis handle, sei gemäß §§ 62, 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen ohne Beschränkung auf 25% des Goldmarkbetrags zulässig. Unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche verlangt sie nunmehr Beurteilung der 4 Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 30000 GM. nebst Zinsen. Die Beklagten erblicken in der Annahme der 6900 RM. durch die Erben des Richard L. einen Vergleich, der die Sache endgültig erledigt habe. Da es sich um eine Vermögensanlage handle, könne die Aufwertung nicht über 25% hinausgehen. Abgesehen hiervon ließen auch die Vermögensverhältnisse der Beklagten ein Hinausgehen über diese Grenze nicht zu.

Nachdem das Landgericht gegen die Beklagten ein Teilurteil in Höhe von 8000 RM. erlassen und das Oberlandesgericht durch

rechtskräftig gewordenen Erkenntnis die Berufung der Beklagten zurückgewiesen hat, ist jetzt nur noch der Restbetrag von 22000 RM. im Streit. Das Landgericht hat die Beklagten zu 1 bis 3 als Gesamtschuldner zur Zahlung weiterer 22000 RM. nebst Zinsen, die Beklagte zu 4 dagegen nur in Höhe weiterer 100 RM. als Gesamtschuldnerin verurteilt. Die Berufung der Beklagten zu 1 bis 3 war erfolglos. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Berufungsrichter wendet die Grundsätze der freien Aufwertung an, indem er das Vorliegen einer Vermögensanlage verneint. Es habe sich lediglich um eine Stundung der Herausgabe des Geschäftsanteils des verstorbenen Richard L. gehandelt; an dem Beteiligungsverhältnis sei nichts geändert, nur die demnächst auszahlende Summe und der Zeitpunkt der Zahlung seien festgelegt worden. Der Wille, unter Aufhebung des alten Schuldverhältnisses an dessen Stelle einen neuen Schuldgrund zu setzen, habe gefehlt. Ein solcher Schuldumwandlungswille könne sich zwar auch aus den begleitenden Umständen ergeben; es sei jedoch aus einer Vereinbarung dahin, daß der Schuldbetrag darlehensweise geschuldet werden solle, für sich allein nicht zu folgern, daß der Anspruch seine ursprüngliche rechtliche Bedeutung eingebüßt habe. Demnach liege ein Fall der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften vor (AufwG. §§ 62, 63 Abs. 2 Nr. 1).

Diese Ausführungen des Berufungsrichters stehen im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 113 S. 201; JW. 1927 S. 1360) und enthalten keinen rechtlichen Verstoß.

Nicht zu billigen ist es dagegen, wenn der Berufungsrichter für die Höhe der Aufwertung nur die Vermögensverhältnisse der Rechtsvorgänger der Klägerin und die der Beklagten in der Zeit von Anfang 1924 als ausschlaggebend ansieht und es grundsätzlich ablehnt, auch Vermögenseinbußen zu berücksichtigen, welche die Beklagten zu 1 und 2 in der späteren Zeit erlitten haben sollen. Dieser Standpunkt würde dazu führen, daß der Richter unter Umständen den Schuldner zur Zahlung einer Aufwertungssumme verurteilen müßte, die zwar seinen Vermögensverhältnissen von Anfang 1924 entsprechen, seine wirtschaftlichen Kräfte zur Zeit des Urteils aber völlig erschöpfen und seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführen oder seine wirtschaftliche Existenz vernichten würde. Gerade der zur Ent-

scheidung stehende Fall zeigt (die Richtigkeit der Behauptungen der Beklagten vorausgesetzt), zu welcher unbilliger Härte die Auffassung des Berufungsrichters führen kann. Wie das angefochtene Urteil feststellt, hatten die Beklagten zu 1 und 2 zu Anfang 1924 die ihnen gehörige Firma W. Kr. in die Aktiengesellschaft A. aufgehen lassen. Für ihre mit 300000 RM. bewertete Sacheinlage erhielten sie je 150000 RM. Aktien, die damals auch nach Annahme des Berufungsrichters einen tatsächlichen Wert von zusammen 300000 RM. hatten. Die Aktiengesellschaft hat jedoch angeblich mit Verlust gearbeitet, was sehr bald ein außerordentliches Sinken des Kurses der Aktien herbeigeführt haben soll; und wenn die im März 1928 unternommenen Verhandlungen wegen Verkaufs der A. zum Ziele führen, sollen die Beklagten zu 1 und 2 statt der 300000 RM. Aktien insgesamt 40000 RM. erhalten, d. h. den nämlichen Betrag, den die Klägerin durch Zahlung der A. (mit 15000 RM.) und als Aufwertung der 240000 M. (mit 20000 bis 25000 RM.) bereits erhalten hat.

Weist schon der § 63 Abs. 4 AufwG. durch die Bezugnahme auf die §§ 25, 26 und 28 und durch seine Bestimmungen über die Fälligkeit und die Verzinsung darauf hin, daß im Rahmen des „billigen Ermessens“ auch bei der sog. freien Aufwertung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners Rechnung zu tragen ist, so kommt noch hinzu, daß die rechtliche Grundlage für die freie Aufwertung der § 242 BGB. bildet. Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ist ein billiger Ausgleich der beiderseitigen Interessen zu suchen. Billig kann man aber einen Ausgleich nur dann nennen, wenn nicht außer acht bleibt, wie weit Gläubiger und Schuldner von den Wirkungen der Inflation betroffen worden sind. Der Berufungsrichter begründet seine Meinung, daß der Anfang des Jahres 1924 der maßgebende Zeitpunkt für die Beurteilung der beiderseitigen Vermögensverhältnisse sei und nachträgliche Änderungen außer Betracht zu bleiben hätten, damit, daß um jene Zeit feste Währungsverhältnisse eingetreten seien und von da an das Schwinden der Kaufkraft nicht mehr auf der Inflation beruhe.

An dieser Begründung ist soviel richtig, daß die Aufwertung im wesentlichen dazu dienen soll, die Wirkungen der Geldentwertung möglichst (d. h. unter Berücksichtigung aller Belange der beiden Parteien) wieder auszugleichen, und daß durch die Festigung der deutschen

Währung einer weiteren Geldentwertung mit ihrer den Gläubiger schädigenden Wirkung vorgebeugt wurde. Durch die Einführung der Renten- und später der Reichsmark wurde es möglich, den wirklichen Wert von Forderungen aus der Inflationszeit in eine für die Zukunft stets gleich bleibende, in Renten- und Reichsmark auszudrückende Größe umzurechnen. Die so ausgedrückte Größe ist jedoch noch nicht die Aufwertungsforderung, sondern stellt nur deren Höchstbetrag dar (Aufwertung zu 100%). Aus der Tatsache, daß Anfang 1924 oder richtiger im letzten Drittel des November 1923 feste Währungsverhältnisse eintraten, ergibt sich keineswegs, daß nun auch für die Aufwertung ausschließlich die Vermögensverhältnisse beider Teile, wie sie damals waren, zugrunde gelegt werden müßten. Das folgt auch nicht daraus, daß damit das Schwinden der Kaufkraft nicht mehr auf der Inflation beruht hat. Richtig ist zwar, daß die Kaufkraft der Reichsmark seit Anfang 1924 abgenommen hat, daß eine ähnliche Beobachtung der schwindenden Kaufkraft des Geldes auch in Ländern mit fester Valuta gemacht worden ist, und daß die in Deutschland beobachtete Erscheinung nicht mit einer Verschlechterung der deutschen Valuta zusammenzuhängen braucht. Allein inwiefern die Kaufkraft der Reichsmark und ihr Schwinden mit der hier zu beantwortenden Frage in Zusammenhang zu bringen sein soll, ist nicht ohne weiteres verständlich. Denn die Entwicklung der Vermögensverhältnisse der Beklagten nach dem Jahre 1924 hat mit der Kaufkraft der deutschen Reichsmark nichts zu tun. Der Wert der Aktien der Beklagten soll ja nicht durch die Kaufkraft der Reichsmark beeinflusst worden sein, sondern dadurch, daß das Werk schlecht arbeitet, seit Jahren keine Dividende verteilt und auch für die Zukunft kein Gedeihen verspricht.

Wenn der Berufungsrichter weiter ausführt, daß etwaige nachträgliche Vermögensverluste der Beklagten zu 1 und 2 ebensowenig zu einer Verminderung ihrer Schuld führen könnten, wie vor dem Kriege die Entwicklung der Vermögensverhältnisse des Schuldners Einfluß auf das Bestehen des Schuldanpruchs gehabt habe, so ist auch das nicht stichhaltig. In dieser Beziehung genügt es, auf die Ausführungen des IV. Zivilsenats im Urteil vom 6. Februar 1928 IV 261/27 (R. 1928 S. 1390) und auf die Ausführungen Mügels daselbst und zum Urteil des VII. Zivilsenats vom 2. Oktober 1928 VII 67/28 (R. 1929 S. 361) hinzuweisen. Im erstgenannten Urteil

heißt es: „Durch die Entstehung oder Erhebung eines Aufwertungsanspruchs, als des Anspruchs auf eine durch die Geldentwertung notwendig gewordene anderweitige Bestimmung des Betrags einer in entwerteter Wahrung ausgedruckten Geldforderung, wird zwar die alte Forderung noch nicht in eine solche auf eine Geldsumme von anderem Nennbetrag umgewandelt. Zu jeder Zeit ist ein bestimmter Gelbbetrag als der derzeitige Aufwertungsbetrag anzusehen. Er ist aber nur in dem Sinne Inhalt des Schuldverhaltnisses, da er je nach der weiteren Entwicklung der Verhaltnisse anderungen unterliegt. Zum Abschlu kommt die Entwicklung erst, wenn die Art der Leistung durch Vertrag oder Urteil festgestellt wird. Erst von da an tritt an die Stelle des Anspruchs auf eine nach Treu und Glauben zu bestimmende Leistung wieder ein Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme“. Im Verlauf jener Entscheidung wird dann das Vorgehen des damaligen Berufungsrichters gebilligt, der zwar nicht vom Vermogensstand zur Zeit des Urteils, sondern aus bestimmten, naher dargelegten Grunden vom 6. November 1924 ausgegangen ist und die vom Schuldner spater vorgenommenen Vermogenschiebungen berucksichtigt hat

Wenn sich die Aufwertung erst durch das Urteil selbst vollzieht, und wenn bei den vom Richter zu berucksichtigenden beiderseitigen Interessen auch die Vermogensverhaltnisse der Parteien und das Ma, in dem sie von der Inflation betroffen wurden, in Betracht zu ziehen sind, so wurde der Richter, der sich ein zutreffendes Bild von den Vermogensumstanden der Beteiligten verschaffen soll, vor eine haufig sehr schwierige Aufgabe gestellt sein, falls er gerade den Anfang des Jahres 1924 zugrundelegen mute. Auch die Parteien werden sehr haufig nicht mehr in der Lage sein, nachtraglich in zuberlassiger Weise ihre damaligen Vermogensverhaltnisse wiederzugeben. Man darf dabei nicht auer acht lassen, da das Aufwertungsgesetz selbst erst vom 16. Juli 1925 datiert, da ber das Recht auf Aufwertung, ihr Ma usw. in allen Preisen groe Ungerewiheit herrschte und da sich zwar die Werte des Jahres 1923 auf 1924 als der Zeitpunkt, wo wieder feste Geldverhaltnisse eintraten, stark abhob, da dieser Zeitpunkt aber noch keineswegs eine Beruhigung in den wirtschaftlichen Verhaltnissen brachte. Denn die schadlichen Wirkungen der Inflation, die unser wirtschaftliches Leben erschuttert hatten, horten mit der Festigung der Wahrung nicht ohne weiteres auf. Einmal blieb die Kauf-

kraft der Goldmark von Anfang Januar 1924 nicht gleich, genau so, wie die sog. Preissteigerung der Waren während der Inflation mit dem Sinken der Papiermark nicht gleichen Schritt gehalten hatte, sondern ihm immer erst nachgefolgt war, so daß tatsächlich die Kaufkraft der Papiermark, gemessen an der Goldmark oder dem Dollar, während der Inflation weit größer war als ihr Goldwert. Sodann setzte sich dieses Nachhinken noch mehrere Monate nach der Festigung fort, so daß erst während der zweiten Hälfte des Jahres 1924 ein wirklicher Ausgleich in den Warenpreisen eingetreten war. Vor allem hatte aber die zu Beginn des Jahres 1924 eingetretene Geldknappheit im Zusammenhang mit dem ungewöhnlich hohen Zinsfuß für Kredite (bis zu 6% monatlich, später bis zu 4% und 2%) verheerende Wirkungen für das deutsche Wirtschaftsleben; viele Vermögen, welche die Inflation überdauert hatten, wurden dadurch zerstört oder doch stark verringert. Wollte man dies bei der Höhe der Aufwertung völlig außer acht lassen, so würde man dem Grundgedanken, der Billigkeit, nicht gerecht. Denn jene Wirkungen waren die Folge der mit der Festigung der Währung verbundenen Beschränkung der Geldumlaufsmittel. Da es nur durch diese in unser Wirtschaftsleben tief einschneidende Maßregel möglich war, der Inflation entgegenzutreten, waren die genannten Wirkungen im Jahre 1924 mittelbar noch immer die Folge der durch die Inflation geschaffenen Sachlage, also lezten Endes auch auf die Inflation zurückzuführen.

Wie weit der Richter bei der im Rahmen der freien Aufwertung vorzunehmenden Prüfung der Verhältnisse der Parteien über den 1. Januar 1924 hinausgehen darf oder muß, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Deshalb ist er ohne weiteres in der Lage, augenscheinlichen Verschleppungsversuchen der Parteien zu begegnen, mit denen bezweckt wird, die spätere Entwicklung der eigenen oder der gegnerischen Vermögensverhältnisse bei der Höhe der Aufwertung in die Waagschale zu werfen. So wird sich auch der im Verzug befindliche Schuldner nicht auf eine nach Eintritt seines Verzugs entstandene ungünstige Vermögenslage berufen können.